

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

TEIL B

PRÜFUNG

ABSCHNITT 4

ABSOLUTE EINTRAGUNGSHINDERNISSE

KAPITEL 12

**MARKEN, DIE GARANTIERT
TRADITIONELLEN SPEZIALITÄTEN
ENTGEGENSTEHEN
(ARTIKEL 7 ABSATZ 1 BUCHSTABE I UMV)**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|----------------------|
| 1 | Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV | 3 |
| 2 | Allgemeine Anmerkungen zu EU-Verordnungen | 3 |
| | 2.1 Definition garantiert traditioneller Spezialitäten im Rahmen von EU-Verordnungen | 3 |
| | 2.2 Beziehung zu Marken | 4 |
| 3 | Relevante Waren im Sinne der EU-Verordnungen | 54 |
| | 3.1 Maßgeblicher Zeitpunkt | 5 |
| 4 | Tatbestände gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 | 5 |
| 5 | Relevante Waren | 76 |
| | 5.1 Einschränkungen der Warenverzeichnisse | 76 |
| 6 | Internationale Übereinkommen | 87 |
| 7 | Beziehung zu anderen Bestimmungen der UMV | 87 |

2.12 Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV

Mit der Verordnung Nr. 2015/2424 zur Änderung der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke wurde Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV als spezifischer Grund für die Ablehnung-Beanstandung von Marken eingeführt, die mit garantiert traditionellen Spezialitäten kollidieren.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV gilt für Unionsmarken, die mit garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) in Konflikt stehen, die entweder durch die EU-Rechtsvorschriften oder durch internationale Übereinkommen, deren Vertragspartei die EU ist, geschützt werden.

Wie auch im Fall von traditionellen Begriffen für Wein ist dies ein Eintragungshindernis für Unionsmarken, das aus Gründen der Kohärenz eingeführt wurde, um für garantiert traditionellen n Spezialitäten einen gleichwertigen Schutz zu bieten, wie der dem für von Ursprungsbezeichnungen und geografischen n Angaben anzubieten gleichwertig ist.

2.12.1 Allgemeine Anmerkungen zu EU-Verordnungen

2.12.1.1 Definition garantiert traditioneller Spezialitäten im Rahmen von EU-Verordnungen

G.t.S. sind gemäß Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützt.

In Bezug auf die Begriffsbestimmung von g.t.S. besagt Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012: „Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten eingeführt, um traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte dadurch zu bewahren, dass die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden, ihre Erzeugnisse zu vermarkten und die wertsteigernden Merkmale ihrer traditionellen Rezepte und Spezialitäten beim Verbraucher bekannt zu machen.“

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung besagt: „Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein spezifisches Erzeugnis oder Lebensmittel beschreibt, das

- (a) eine traditionelle Herstellungsart, Verarbeitungsart oder eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die der traditionellen Praxis für jenes Erzeugnis oder Lebensmittel entspricht, oder
- (a)
- (b) aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.“

Demzufolge heben g.t.S. die traditionellen Merkmale eines Erzeugnisses entweder während des Herstellungsverfahrens oder hinsichtlich seiner Zusammensetzung hervor, zum Beispiel „Lambic, Gueuze-Lambic, Gueuze“ für belgisches Sauerbier, bei dessen Herstellung eine spontane Gärung auftritt, oder „Jamón Serrano“ für spanischen Schinken, der nach der traditionellen Methode der Salzung, Trocknung/Reifung und Alterung hergestellt wurde.

Im Gegensatz zu g.g.A./g.U. wird mit der Qualitätsregelung für g.t.S. nicht zertifiziert, dass das geschützte Lebensmittel mit einer bestimmten geografischen Region in Verbindung steht, etwa die g.t.S. „Mozzarella“ für italienischen frischen Filata-Käse und

g.U. „Mozzarella di Bufala Campana“ für Mozzarellakäse aus einer bestimmten geografischen Region.

Um durch eine g.t.S. geschützt zu werden, muss ein Erzeugnis gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung besondere Merkmale aufweisen: „(2.) Um als garantiert traditionelle Spezialität eingetragen werden zu können, muss ein Name

- a) traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein oder
- b) die traditionellen oder besonderen Merkmale des Erzeugnisses festhalten.“

In diesem Zusammenhang wird auf Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit den folgenden Begriffsbestimmungen verwiesen:

↷ ~~3)~~ 3) „...traditionell“ ist die „nachgewiesene Verwendung auf dem Binnenmarkt während eines Zeitraums, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden; dieser Zeitraum beträgt mindestens 30 Jahre“;

~~5.~~ 5) „...besondere Merkmale“ eines Erzeugnisses sind die „charakteristischen Eigenschaften eines Erzeugnisses, durch die sich ein Erzeugnis von anderen gleichartigen Erzeugnissen derselben Kategorie deutlich unterscheidet“;

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 darf „der eingetragene Name einer garantiert traditionellen Spezialität [...] von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.“

In Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird der Schutzzumfang von g.t.S. festgelegt: „~~(1)...~~ eingetragene–Eingetragene Namen werden geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können.“

~~2.12.1.2~~ **2.12.1.2 Beziehung zu Marken**

Im Gegensatz zu g.g.A./g.U. enthält die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 keine spezifische Bestimmung über die Beziehung von g.t.S. zu Marken (d. h. eine Bestimmung analog zu Artikel 13). In Artikel 24 Absatz 1 ist lediglich die Benutzung der g.t.S. in einer Reihe von Situationen verboten, nicht jedoch die Eintragung einer Marke.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l UMV bezieht sich allerdings auf „Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften [...] von der Eintragung ausgeschlossen sind“.

Das Amt ist der Auffassung, dass ein systematischer Ansatz verfolgt werden sollte, und zieht einen analogischen Schluss zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV: Die Eintragung einer Unionsmarkenanmeldung sollte abgelehnt oder die Eintragung einer Unionsmarke gelöscht werden, wenn diese mit einer g.t.S. kollidiert.

32.12.2 Relevante Waren im Sinne der EU-Verordnungen

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV findet Anwendung, wenn eine g.t.S. in der in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Weise eingetragen wurde.

Einschlägige Informationen über garantiert traditionelle Spezialitäten sind in der Datenbank der Kommission „DOOR“ zu finden, auf die online Zugriff besteht unter <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html> <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html?locale=de>.

32.12.2.1 Maßgeblicher Zeitpunkt

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe I UMV gilt lediglich für g.t.S., die vor der Unionsmarkenanmeldung beantragt und zum Zeitpunkt der Prüfung der Unionsmarkenanmeldung eingetragen worden sind.

Analog zur gängigen Praxis bei g.g.A./g.U. und angesichts dessen, dass die allermeisten g.t.S.-Anmeldungen in der Regel zu einer Eintragung führen, wird Einwand erhoben, wenn die g.t.S. vor dem Anmeldetag (bzw. gegebenenfalls dem Prioritätstag) der Unionsmarkenanmeldung beantragt, zum Zeitpunkt der Prüfung der Unionsmarkenanmeldung jedoch noch nicht eingetragen wurde. Gibt der Anmelder der Unionsmarke jedoch an, dass die betreffende g.t.S. noch nicht eingetragen wurde, wird das Verfahren bis zum Ergebnis des Eintragungsverfahrens der g.t.S. ausgesetzt.

42.12.3 Tatbestände gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

~~Angesichts der Formulierung von Artikel 13 der Verordnung Nr. 1151/2012 ist der Schutzzumfang geschützter g.t.S. offenbar enger gefasst als derjenige vonstellen keine geistigen oder gewerblichen Schutzrechte in der gleichen Weise wie g.U./g.g.A. dar. Dennoch ist das Amt der Auffassung, dass soweit wie möglich ein systematischer Ansatz verfolgt und Analogien zwischen dem Schutz von g.U./g.g.A. und von g.t.S. hergestellt werden sollten. Sie bieten Informationen über besondere Herstellungsmethoden und Rezepte. Es ist wichtig festzuhalten, dass zwischen einer g.t.S. und einem besonderen geografischen Gebiet keine Verbindung besteht.~~

~~So gilt insbesondereDer Schutzzumfang geschützter traditioneller Spezialitäten ist geringer als der von g.U./g.g.A. „Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, sind g.t.S. gegenwiderrechtliche Aneignung Missbrauch, Nachahmung oder Anspielung“ oder gegen sonstige, den Verbraucher potenziell irreführende Praktiken geschützt. Das Ausnutzen der Reputation einer g.t.S. wird nicht in Betracht gezogen.~~

~~Das Amt wird -seine Auslegung der in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in Verbindung mit g.U./g.g.A. (siehe Leitlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse, Kapitel 10, Marken, die mit geschützten Ursprungsangabenbezeichnungen und geografischen Angaben kollidierenentgegenstehen [(Artikel 7 Absatz 1) Buchstabe (i) –UMV]) genannten Begriffe widerrechtliche AneignungMissbrauch, Nachahmung oder Anspielung und irreführende Praktiken sinngemäß anwenden. Es wird insbesondere darauf abstellen,~~

ob das relevante Publikum den Begriff im Zeichen mit dem Produkt, dessen Bezeichnung von der g.t.S. erfasst wird, in Verbindung bringt.

⋮

| G.g.A./g.U. — Artikel 13 | G.t.S. — Artikel 24 |
|---|---|
| Die Unionsmarke besteht ausschließlich aus der gesamten g.U./g.g.A. („unmittelbare Benutzung“); | „Nachahmung, Anspielung oder widerrechtliche Aneignung“ erstreckt sich auch auf die unmittelbare Benutzung. |
| Die Unionsmarke enthält die gesamte g.U./g.g.A. sowie andere Wort- oder Bildelemente („unmittelbare oder mittelbare Benutzung“); | „Nachahmung, Anspielung oder widerrechtliche Aneignung“ umfasst die unmittelbare oder mittelbare Benutzung. |
| Die Unionsmarke enthält eine Nachahmung oder Anspielung auf eine g.U./g.g.A. oder besteht daraus, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> die Unionsmarke umfasst den geografisch wesentlichen Teil (in dem Sinne, dass dieser nicht der generische Bestandteil ist) der g.U./g.g.A.; die Unionsmarke enthält ein gleichwertiges Adjektiv/Substantiv, das denselben geografischen Ursprung angibt; die g.U./g.g.A. ist übersetzt; die Unionsmarke enthält einen „delokalisierenden“ Ausdruck zusätzlich zur g.U./g.g.A. oder eine Anspielung darauf. | Hier sollte die Praxis der Bewertung der „Nachahmung oder Anspielung auf“ eine g.U./g.g.A. entsprechend Anwendung finden. |
| Sonstige irreführenden Angaben und Praktiken. | Hier sollte die Praxis der Bewertung von „irreführenden Angaben und Praktiken“ einer g.U./g.g.A. entsprechend Anwendung finden. |
| Das Ansehen von g.U./g.g.A. | Fällt nicht unter den Geltungsbereich. |

| FallRechtsache Nr. | TSG — Article 24Bemerkung |
|--|---|
| <p>UM-Anmeldung Nr. 15 391 741</p>  | <p>„MOZZARELLA ist eine eingetragene italienische g.t.S. für Käse (IT/TSG/0007/0001).</p> <p>Das relevante Publikum wird den Begriff „Mozzarella“ im Zeichen mit dem Produkt, dessen Bezeichnung von der g.t.S. erfasst wird, in Verbindung bringen. Die UM-Anmeldung ist daher zu beanstanden.</p> <p>Deshalb wurde die Spezifikation in Klasse 29 auf Folgendes beschränkt: Käse entsprechend den Anforderungen der mit der Produktspezifikation für dieser garantiert traditionellen Spezialität „Mozzarella“.</p> |
| <p>UM-Anmeldung Nr. 15 091 812</p>  | <p>The practice for the assessment of ‘imitation or evocation’ of a PDO/PGI should apply by analogy JAMÓN SERRANO ist eine eingetragene spanische g.t.S. für Schinken (ES/TSG/0007/0012).</p> <p>Das relevante Publikum wird den Begriff „Serrano“ im Zeichen mit dem Produkt, dessen Bezeichnung von der g.t.S. erfasst wird, in Verbindung bringen. Die UM-Anmeldung ist daher zu beanstanden.</p> <p>Deshalb wurde die Spezifikation in Klasse 29 auf Folgendes beschränkt: Schinken gemäß mit der Produktspezifikation derals garantiert traditionellen Spezialität „Jamón Serrano“.</p> |

| <u>FallRechtsache Nr.</u> | <u>TSG — Article 24</u> <u>Bemerkung</u> |
|--|---|
| <u>UM-Anmeldung Nr. 15 270 184</u> <u>HEUMILCHBARON</u> | <p>The practiceHEUMILCH ist eine eingetragene österreichische g.t.S. für Milch (Heumilch) (AT/TSG/0007/01035).</p> <p>Das relevante Publikum wird den Begriff „Hheumilch“ im Zeichen mit dem Produkt, dessen Bezeichnung von der g.t.S. erfasst wird, in Verbindung bringen. Die UM-Anmeldung ist daher zu beanstanden.</p> <p>Deshalb wurde die Spezifikation in Klasse 29 auf Folgendes beschränkt: <u>Milch und Milchprodukte, insbesondere Käse, Käsezubereitungen, Frischkäse, Weichkäse, halbfester Schnittkäse, Schnittkäse, Hartkäse, Rahm, Sahne, Molke, Joghurt, Quark, Butter, Trinkjoghurt, Buttermilch, Dickmilch, Kefir, Schmand, Crème fraiche, Milchlischerzeugnisse, Fruchtjoghurt, Milchgetränke mit überwiegendem Milchanteil, vorwiegend auf Milch bzw. auf Milchprodukten basierende halbfertige und fertige Speisen, Molkereiprodukte; Brotaufstriche; alle vorgenannten Waren in Übereinstimmung mit den Spezifikationen der garantiert traditionellen Spezialität „HHeumilch“.</u></p> |

52.12.4 Relevante Waren

Gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 können Einwände aufgrund von Konflikten mit g..g.A./g.U. nur bei spezifischen Waren der Unionsmarkenanmeldung erhoben werden, und zwar denjenigen, die mit solchen, die unter die g.U./g.g.A. fallen, identisch oder „vergleichbar“ sind.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 muss eine g.t.S. eine „... Beschreibung des Erzeugnisses, einschließlich der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften, die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt“ umfassen.

Da in Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 keinerlei Bezug auf „vergleichbare“ Waren genommen wird, sollten Einwände nur bei Erzeugnissen erhoben werden, die unter die g.t.S. fallen.

52.12.4.1 Einschränkungen der Warenverzeichnisse

Einwände aufgrund von Konflikten mit g.U./g.g.A. können aufgehoben werden, wenn die relevanten Waren zwecks ihrer Übereinstimmung mit den Spezifikationen der betreffenden g.U./g.g.A. eingeschränkt werden.

Für g.t.S. gibt es derartige Spezifikationen nicht, allerdings müssen sie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine Produktspezifikation umfassen. Daher sollten Einwände aufgehoben werden, wenn die relevanten Waren auf die Produktspezifikation der betreffenden g.t.S. eingeschränkt werden. Eine angemessene Formulierung wäre „[Name des Erzeugnisses] stimmt mit der Produktspezifikation der [g.t.S. ‚X‘]“ überein. Es sollte keine andere Formulierung vorgeschlagen oder zugelassen werden. Einschränkungen wie „[Name des Erzeugnisses] mit der [g.t.S. ‚X‘]“ sind nicht zulässig.

Absolute Eintragungshindernisse – Marken, die garantiert traditionellen Spezialitäten entgegenstehen

Die Produktspezifikationen der g.t.S. werden im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht und sind über die Datenbank „DOOR“ abrufbar.

62.12.5 Internationale Übereinkommen

Analog zu den g.U./g.g.A., bei denen internationale Übereinkommen, denen die EU beigetreten ist, als Grundlage für ~~Einwände~~ Beanstandungen gegen Markenmeldungen dienen können, sollten g.t.S., die im Rahmen der von der EU unterzeichneten internationalen Übereinkommen geschützt werden könnten, bei der Bewertung von Konflikten zwischen einer g.t.S. und einer Unionsmarkenmeldung berücksichtigt werden.

Derzeit führt das Amt keine Aufzeichnungen der im Rahmen internationaler Übereinkommen geschützten g.t.S. Darüber hinaus enthält die Datenbank „DOOR“ ebenfalls keine solchen Aufzeichnungen. Angesichts der Schwierigkeit, solche g.t.S. zu bezeichnen, verlässt sich das Amt in solchen Fällen grundsätzlich auf Stellungnahmen Dritter.

72.12.6 Beziehung zu anderen Bestimmungen der UMV

Wenn gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe l UMV Einwand gegen die Marke erhoben werden kann, kann eine weitere Prüfung dennoch im Rahmen der übrigen Eintragungshindernisse erforderlich sein, etwa von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe j UMV.

Mit anderen Worten, eine Unionsmarkenmeldung kann sowohl mit einer g.U./g. g. A. im Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor als auch mit einer geschützten, garantiert traditionellen Spezialität in Konflikt stehen.

| G.U./g.g.A. | G.t.S. | Unionsmarkenmeldung (erfunden) |
|--------------------|---------------|---------------------------------------|
| Jamón de Serón | Jamón serrano | ABC Jamón serrano de Serón |